

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

### **Teiländerung der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin**

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 18 / 1995**

4. Jahrgang / 22. September 1995

---



# Teiländerung der Satzung für Studienangelegenheiten

Der Akademische Senat der Humboldt - Universität zu Berlin hat am 13. Juni und 4. Juli 1995 auf Grund von § 10 Absatz 6 i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 21.5.1994 (GVBl. S.137) beschlossen, die Satzung für Studienangelegenheiten vom 15.9.1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt - Universität Nr. 21/1992 wie folgt zu verändern<sup>1\*</sup>:

Im Vorgriff auf die in der Beschlußfassung befindliche Neufassung der Satzung für Studienangelegenheiten werden folgende Paragraphen der gültigen Satzung verändert:

1. § 13 der gültigen Satzung wird durch den unten abgedruckten § 8 neu ersetzt.
2. § 15 der gültigen Satzung wird durch den unten abgedruckten § 12 neu ersetzt.
3. Es wird der unten abgedruckte § 19 neu in die gültige Satzung aufgenommen.

## **§ 8 neu: Rückmeldung**

- (1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen das der Humboldt - Universität zu Berlin schriftlich und fristgemäß mitteilen (Rückmeldung).
- (2) Die für die Rückmeldung erforderlichen Unterlagen werden für die Studentin/ den Studenten an ihre / seine Semesteranschrift spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden. Die Rückmeldung für ein Semester muß bis zum Ende der Vorlesungszeit formgerecht eingereicht sein. Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren (ohne eventuelle Säumniszuschläge) werden erstattet, wenn die Mitgliedschaft einer Studentin / eines Studenten vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. Die Rückmeldefrist kann von der Präsidentin / dem Präsidenten mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmelde-termin geändert werden.

- (3) Die Rückmeldung wird vollzogen, falls:

1. Die Studentin / der Student das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachweist und
  2. die fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere der Beiträge zum Studentenwerk auf dem Konto der Humboldt - Universität eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird,
  3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit im Sinne von § 19 neu Absätze 1 und 2 dieser Satzung der Nachweis über die abgelegte Zwischenprüfung beziehungsweise Diplomvorprüfung oder die Anmeldung zur Abschlußprüfung oder die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung vorliegt.
- (4) Die Rückmeldung wird der Studentin / dem Studenten durch Übersendung oder Aushändigung des Studentenausweises und der weiteren Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

- (5) Eine Erklärung, die eine Option zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. zur Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts in einer Fakultät bzw. einem Institut ändert, ist für das jeweilige Semester spätestens mit der Rückmeldung vorzulegen.

## **§ 12 neu: Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studentin / eines Student an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder - bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation - mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.
  - (2) Studierende können die Exmatrikulation schriftlich beim Präsidenten/ bei der Präsidentin beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingeht.
- (3) Studierende werden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden ha-

<sup>1</sup> \* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 31.7.1995.

ben. Abschluß der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag der letzten Prüfung. Die Exmatrikulation tritt spätestens zwei Monate danach in Kraft. Wenn der Student/ die Studentin innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluß oder zu einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium beantragt, tritt sie erst in Kraft, wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte.

- (4) Hat eine Studentin / ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit im Sinne von § 19 neu dieser Satzung um 2 oder mehr Semester überschritten, ohne die von der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben oder ohne die besondere Prüfungsberatung in Anspruch zu nehmen, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen zum Ablauf des Semesters.
- (5) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

#### **§ 19 neu: Regelstudienzeit / Prüfungsberatung**

- (1) In allen (Teil-) Studiengängen der Humboldt - Universität besteht eine Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungssemester neun Fachsemester, in den Studiengängen Biologie, Biophysik, Physik und Ingenieurwissenschaften zehn Fachsemester. Im Grundstudium beträgt die Regelstudienzeit vier Fachsemester, soweit staatliche Ordnungen nichts anderes vorsehen.
- (2) Studentinnen und Studenten sind gemäß § 30 Absatz 4 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, wenn sie:

1. die Regelstudienzeit im Grundstudium um zwei Semester überschreiten würden, ohne die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung abgelegt zu haben;
2. die Regelstudienzeit im Grundstudium um vier Semester überschreiten würden, ohne die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung abgelegt zu haben;
3. die Regelstudienzeit im Hauptstudium um zwei Semester überschreiten würden, ohne sich zur Abschlußprüfung angemeldet zu haben.

Die Aufforderung an die betroffenen Studentinnen und Studentin, sich einer besonderen Prüfungsbera-

tung zu unterziehen, erfolgt zeitgleich mit der Aufforderung zur Rückmeldung.

- (3) Die Prüfungsberatung wird durch die gemäß § 32 Absätze 3 und 4 BerlHG prüfungsberechtigten Angehörigen der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Die besonderen Prüfungsberatungen sollen während der regulären Sprechstunden stattfinden. Die Studierenden melden sich zur Beratung an.
- (4) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse geben die prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen einschließlich ihrer Sprechstunden zu Semesterbeginn durch Aushang in den Fakultäten bekannt.
- (5) Der Bitte der Studentin / des Studenten um Beratung ist durch das angesprochene Hochschulmitglied zu entsprechen. Auf Wunsch der Studentin / des Studenten kann während der Beratung eine Person ihres / seines Vertrauens anwesend sein.
- (6) Im gemeinsamen Gespräch können Vorschläge zum weiteren Verlauf des Studiums gemacht und beraten werden. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche Studienfachberatung empfohlen oder auf die Möglichkeiten der psychologischen Studienberatung hingewiesen werden. Die besondere Prüfungsberatung unterliegt dabei der Vertraulichkeit.
- (7) Die Teilnahme an dieser Prüfungsberatung wird schriftlich bestätigt und ist bei der nächsten Rückmeldung vorzuweisen.
- (8) Wird der Aufforderung zur Teilnahme an einer besonderen Prüfungsberatung nicht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation im Verwaltungswege. Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Gründe für eine besondere Prüfungsberatung gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr zutreffend sind.